

N. XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung,
die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl
und Mühlenfabricate betreffend.

Mit Bezugnahme auf die betreffende Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Einverständniß sämmtlicher Zollvereinsstaaten die vereinbarte Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum 1. October d. J. erstreckt, außerdem aber auch auf Mühlenfabricate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse ausgebehnt worden ist.

Rudolstadt, den 14. Juni 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwarz.

n. Koc.

N. XXXVIII. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 15. Juni 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit, daß der am 20. März 1850 vertagte Landtag auf den 1. Juli d. J. in Unsere Residenzstadt Rudolstadt wieder zusammenberufen werde, und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Rudolstadt, den 15. Juni 1852.

(L. S.)

Fr. Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Schridt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.